

Num-
mer.

Bestimmungen.

Vormerkung
nachträglicher Anordnungen.

Ausweichung. (Fortsetzung.)

Ausfuhr begünstigten gehört, bestraft. Gehört aber die Waare zu den verbotenen oder hoch belegten, so tritt überdieß noch in der Einfuhr die doppelte, und in der Ausfuhr die einfache Werthstrafe ein, welche dem Eigenthümer der Waaren, so wie dem Schwärzungstheilnehmer zuerkannt wird.

Reisende, welche aus fremden Staaten kommen, und dem Gränzzollamte ausweichen, verlieren, wenn sie etwas Zollbares mit sich führen, ihr ganzes Gepäck, mit Ausnahme der Barschaft, der Papiere und nöthigen Kleidungsstücke.

In Ansehung des Verfalles der Transportsmittel, welchen die Umfahrung des Gränzzollamtes auch nach sich zieht. S. Fuhrwerksstrafe Nr. 49.

Bagage der Reisenden. S. Reisende.

Beamte in Beziehung auf ihre Amtshandlung. S. Aemter.

Bedeckung, zollämtliche. S. Bolleten.

Begünstigungen und Zollfreyheiten, welche in dem Tariffe nicht besonders ausgesprochen sind. S. Nr. 105.

- 19 Behältnisse, geheime, in den Wägen eines Reisenden. Wenn darin einige, bey einem Zollamte verschwiegene Artikel gefunden werden, ist nebst der Waare der Werth des Wagens verfallen. Werden Contreband-Waaren in geheimen Behältnissen eines Frachtwagens entdeckt, so tritt die Fuhrwerksstrafe (S. Nr. 49) ein.

A. S. D. §. 91, 92, 105.
H. v. 1. November 1788.
B. D. v. 10. Junius 1790.
H. v. 5. May 1811.

A. S. D. §. 105.

- 20 Beypackung. Wenn eine nicht erklärte Waare mit einer zwar erklärten, aber ganz verschiedenen, und im Zolle geringer belegten, verpackt wird, ist sowohl die nicht erklärte Waare, und wenn diese zu den außer Handel gesetzten, oder in der Einfuhr hoch belegten gehöret, sammt ihrem doppelten Geldwerthe, als auch diejenige Waare verfallen, welcher sie beygepackt wurde.

A. S. D. §. 105.

A. S. D. §. 90, 102.

A. h. E. vom 27. October 1810.

H. v. 4. December 1810.

Beystand, welchen Obrigkeiten und Militär-Commandanten in Zollangelegenheiten zu leisten schuldig sind. S. Assistenz.

- 21 Belohnungen für die Entdeckung und Zustandebringung der Zoll-Contrebande werden zu Theil:

- I. Den Anzeigern.
- II. = Gefällsbienern.
- III. = Obrigkeiten und dem Militär.
- IV. = Kammer-Procurationen.

Die wesentlichsten Pflichten der zu Belohnenden und ihre nach Verschiedenheit der Contreband-Estrafen bemessenen Antheile sind folgende:

I.

Anzeiger (Denuncianten), deren Namen geheim gehalten wird, haben ihre Angaben in bestimmten Ausdrücken abzufassen, das ist: möglichst verlässlich den Namen des Schwärzers (Eigenthümers oder Theilnehmers), die Gattung der Waare, die Zeit, den Ort und die Art der Schwärzung anzugeben, dann ihren Stand und Wohnort beizufügen. Die Denunciation muß, um gültig zu seyn, der Anhaltung voran gehen.

Welche Folgen unrichtige oder falsche Denunciationen nach sich ziehen. S. Anzeigen Nr. 8.

- Die Anzeiger eines Contrebandes, welcher als unmittelbare Folge ihrer vorläufigen Denunciation zu Stande gebracht wird, erhalten, wenn sie Private sind, nachstehende Antheile, und wenn sie zugleich als Anhalter erscheinen, dieselben Antheile **doppelt**.
- §. 1. Anzeiger solcher Ein-, Aus- und Durchfuhrs-Contrebande, worauf nur der Verlust der Waare als Strafe bestimmt ist, erhalten von der Schätzung der Waare, oder wenn diese nicht mehr vorhanden wäre, vom Werthe derselben, welchen der Schwärzer zu erlegen hat, so wie von dem einfachen Werthsbetrage, welcher für Durchzugswaaren entweder bar erlegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt ist, im Falle der Austritt nicht erwiesen wird, Ein Dritttheil ohne Abzug *).

*) Alle Anzeigers- und Anhalters-Antheile werden im Grunde nach dem 129. §. der allgemeinen Zollordnung und dem Hof-

E. B. D. v. 31. August
1786, §. 1 und 2.

A. B. D. §. 129.

H. v. 24. Julius 1793.

= = 19. Februar 1805.

= = 26. Julius 1817.

= = 25. October 1824.

E. B. D. §. 71.

Belohnungen I. (Fortsetzung.)

Wenn aber die Administrationen bey Zollgesetz-
übertretungen mit Ein- und Ausfuhrswaaren aus beson-
deren Rücksichten bloß gegen eine Belohnung der Anzei-
ger und Anhalter vom Contreband = Spruche abzugehen
finden; so erhält der Denunciant von der arbiträren
Strafe die Hälfte ohne Abzug.

- §. 2. Von Contrebanden solcher Artikel, welche in
der Ausfuhr verbotnen sind, und nur gegen Bewilli-
gung ausgeführt werden können, „im Tariffe mit Schrift-
ziffern bezeichnete“, für welche nebst der Confiscation
der Waare die einfache Werthsstrafe bemessen ist, wird
den Anzeigern ~~Ein~~ **Drittheil** des Werthes der
Waare zu Theil.

- §. 3. Von Contrebanden der Artikel, welche in der
Einfuhr hoch belegt und der rothen Bolletirung unter-
worfen sind (S. §. 13 d. Einl.), so wie der außer
Handel gesetzten, im Tariffe mit Schriftlettern
ausgezeichneten Gegenstände, worauf nebst dem Ver-
falle der Waare die doppelte Werthsstrafe festgesetzt ist,
empfangen die Denuncianten.

- a) Von Waaren dieser Gattung, welche ohne Haupt-
thäter (Schwärzer) und ohne oder mit einem Mit-
helfer (S. §. 4.) eingebracht, oder bey der amt-
lichen Revision angehalten werden, und sich der

Decrete vom 24. Julius 1793 ohne Abzug erfolgt. Wenn also
der Besatz ohne Abzug nicht in der Folge vorkommt, so
wird darunter bloß verstanden, daß die Untersuchungs- und
andere Kosten von dem Totale der Contreband-Masse vorläufig,
das ist: vor Berechnung der Anzeiger- und Anhalters-Beloh-
nungen abzuziehen sind. Die Belohnungen oder Antheile der
Denuncianten und Apprehendenden werden vom Werthe des
Contreband = Gegenstandes bemessen. Den Werth bestimmen
bey gewöhnlichen Genus = Artikeln die Local = Preise, bey an-
deren in der Einfuhr unbeschränkten, wie auch bey hoch beleg-
ten Waaren die Schätzung. Bey Contrebanden, welche die
Parteyen eingestehen, kann auch die Fattura als Werthbestim-
mung angenommen werden; überhaupt aber und besonders
bey Derelicten von hoch belegten oder außer Handel gesetzten
Artikeln ist der Lösungsbetrag die Basis zur Berechnung der
Antheile.

H. v. 20. Februar 1811.

" " 19. März 1816.

N. Z. D. §. 102 und 139.

H. v. 17. Januar 1816.

*der Hälfte, weil allein
in der Revision abzuheben*

N. Z. D. §. 49, 62, 102.

H. v. 4. December 1810.

" " 8. October 1816.

" " 7. December 1817.

Belohnungen I. (Fortsetzung.)

Eigenthümer binnen 3 Monathen nicht meldet, so wie überhaupt von allen Derelicten dieser Artikel die Hälfte des Werthes.

H. v. 3. März 1812.

b) Wenn mit der Waare der Hauptthäter eingebracht, und von ihm die zweyfache Werthsstrafe erlegt wird, die Hälfte der doppelten Werthsstrafe ganz ohne Abzug der gewöhnlichen Gebühren, worunter die Cameral-Taxe und Fiscal-Quota, wenn der Contreband im Rechtswege behauptet wird, nicht gehören *).

c) Ist der Hauptthäter die verwirkte Strafe gar nicht oder nur zum Theil zu erlegen im Stande, oder wird dem Schwärzer Ein Theil der Werthsstrafe nachgesehen; so kann die Administration bey besonderen Umständen entweder selbst oder mit Genehmigung der Hofkammer den abgängigen Belohnungsbetrag vom Merarial-Antheile ersetzen lassen.

— §. 4. Von dem halben Strafzolle, welcher für hoch belegte Waaren zu erlegen ist, deren Verzollung nicht auf die vorgeschriebene Art durch Bolleten, sondern durch mit den Handlungsbüchern übereinstimmende Urkunden, als: Conti u. dgl. erwiesen wird, gebührt dem Anzeiger der nach Abzug der Untersuchungskosten und Schreibgebühren verbleibende Rest.

A. S. D. §. 58.

H. v. 15. Januar 1789.

= = 18. Junius 1828.

— §. 5. So wie von Contrebanden (§. 2) worauf nur die einfache Werthsstrafe bemessen ist, von der einfa-

*) Ad a) et b). Wenn Contrebande dieses und des vorstehenden Paragraphes 2 von den Fiscal-Ämtern im Rechtswege behauptet, und die Strafbeträge von den Kammer-Procurationen ohne oder durch Executions-Führung eingebracht werden, so sind vor der Berechnung der Anzeigers- und Anhalters-Antheile, die Cameral-Taxe und Fiscal-Quota abzuziehen. Den Anzeigern und Anhaltern können die der rothen Bolletirung unterliegenden hoch belegten Artikel wegen der dem Gebrauche eines Privaten gewöhnlich nicht angemessenen Quantitäten nicht füglich, die außer Handel gesetzten Gegenstände aber niemals erfolgt werden, weil diese nach der öffentlichen Veräußerung transito in das Ausland expedirt werden.

Belohnungen I. (Fortsetzung.)

hen Mithelfersstrafe den Anzeigern ein Sechstel zu erfolgen kommt, eben so ist, wenn mit einem Contreband des vorstehenden §. 3 nicht der Hauptthäter, sondern nur ein oder mehrere Mithelfer eingebracht werden, Ein Sechstel und zwar nicht vom zweyfachen, sondern nur von dem einfachen Contreband-Strafbetrage einer jeden Mithelfersstrafe zu erfolgen, z. B. der Theilnehmer wird zum Erlage des doppelten Schätzungswerthes von 120 fl. verurtheilt, die einfache Mithelfersstrafe würde also 60 fl., folglich der Denuncianten-Antheil von der einfachen Strafe des Mithelfers A 10 fl., des Mithelfers B 10 fl. u. s. w. betragen.

Auf mehr als das Sechstel der einfachen Mithelfersstrafe hat der Denunciant keinen Anspruch, selbst wenn nebst der Mithelfersstrafe auch von dem Hauptthäter die zweyfache Werthsstrafe eingebracht wird. Wäre aber der Mithelfer die Strafe zu erlegen nicht im Stande, so kann, wie im vorstehenden §. 3 c, auf eine besondere Belohnung der Antrag gemacht werden.

- §. 6. Von der Rückfalls-, Fuhrwerks- und Entfiegungsstrafe, so wie von allen Neben-Geldstrafen, erhält der Anzeiger ein Sechstel ohne Abzug.
- §. 7. Wenn in Folge einer vorläufigen Anzeige Uebertreter der Hausier-Ordnung (S. §. 25 b. E.) eingebracht werden, so erhält der Anzeiger von den Artikeln, welche die Parteyen (S. Nr. 54) als Strafe verlieren, so wie von den arbiträren Strafbeträgen Ein Drittheil, der Denunciant mag zugleich Unhalter seyn oder nicht.

Von solchen Artikeln aber, welche in der Einfuhr aus dem Auslande hoch belegt, oder zum Handel einzuführen verboten sind, fällt dem Anzeiger die oben §. 3 b bestimmte Belohnung zu.

- §. 8. Das Commercial-Waaren-Stempel-Patent (S. §. 23 b. E.) spricht folgende besondere Belohnungen aus, welche Denuncianten in's Verdienen bringen können.

N. B. D. §. 136.

H. v. 4. December 1810.

= = 7. Junius 1815.

= = 29. März

= = 7. October

= = 2. December

= = 30. December

1817.

E. B. D. v. 1786 §. 11.

N. B. D. §. 140.

H. v. 1. Julius 1795.

= = 14. November 1797.

= = 18. August 1818.

N. B. D. §. 123, 124.

Haus. Pat. v. 5. May 1811.

Belohnungen I. (Fortsetzung.)

Wenn ein Fabrikant oder Meister, welcher eine geschwärzte Waare der Stämpfung unterschoben hat, oder Jemand, der davon Wissenschaft hatte, angezeigt, und dessen überwiesen wird, so bekommt der Anzeiger nebst der §. 3 b bestimmten Belohnung den von der Partey, wegen des Betruges bey der Stämpfung, noch insbesondere zu erlegenden Werth der Waare.

Wird ein Nachahmer oder Verfertiger eines falschen Stämpels, oder derjenige, welcher hiervon Wissenschaft hatte, und den nachgeahmten Stempel zur Bezeichnung einer fremden Waare gebraucht hat, angezeigt, so erhält der Entdecker außer den §. 3 b bemessenen Zoll-Contreband-Antheilen eine besondere Belohnung von Hundert Ducaten.

- §. 9. Denuncianten, welche mit Schwärzern verflochten, oder Theilnehmer an einer Schwärzung, also Mitschuldige sind, werden durch die vorläufige Anzeige eines oder mehrerer noch nicht angegebenen Theilnehmer nicht nur ganz straflos, sondern sie erhalten Ein Drittel von den, den übrigen Mitschuldigen zuerkannten Strafbeträgen. Diese Straflosigkeit und Belohnung tritt auch ein, wenn Schwärzer oder Mithelfer, oder auf was immer für eine Art in einer Schwärzung mit verflochtene Personen einen noch unbekannten anzeigen, mit oder für welchen sie geschwärzt haben, und die Schwärzung oder Theilnahme des angezeigten erwiesen wird.

- §. 10. Ueber Denunciationen, welche den Gefällsdienern übergeben werden, erhalten die Anzeiger einen Empfangsschein. Die Quittungen über die Anzeigerantheile müssen von den Administrations-Verwesern, den Inspectoraten oder unmittelbaren Oberämtern, welchen die Identität der Person oder Unterschrift bekannt ist, vorläufig bestätigt werden.

- §. 11. Eifrigen Anzeigern können Administrationen a Conto ihrer Strafantheile verhältnißmäßige Vorschüsse gestatten.

Wegen der Belohnung von Derelicten. S. Abth. II. §. 6.

Patent v. 8. November
1792, §. 14 und 16.

U. Z. D. §. 141.

H. v. 10. September 1828.

H. v. 1. Junius und 29.
Julius 1820.

Belohnungen I. (Fortsetzung.)

Wegen der Antheile von den Strafbeträgen der Schießpulver- und Salpeter-Patents-Übertretungsfälle, so wie jener von den politischen Strafen der unbefugten Arznei- und Gifthändler, dann der Verkäufer schädlicher Heilmittel überhaupt. S. Abth. II. §. 10 u. 11.

II.

Zollbeamte, Aufseher und Gendarmen, deren Pflicht ist, den Zoll-Gesetzübertretern zu begegnen, sie aufzusuchen, zur Bestrafung einzubringen, und die öffentliche Civil-Gränz-Polizei bildend, verdächtige oder nicht mit gehörigen Pässen versehene Fremde, flüchtige Verbrecher, unbefugte Hausierer, Bettler, Landstreicher u. dgl. anzuhalten, wie auch im Innern des Landes die Übertreter einiger Polizei-Vorschriften zu entdecken, und zur Untersuchung zu stellen, haben auf einen Zoll-Contreband-Anzeigers-Antheil niemals Anspruch zu machen, selbst wenn sie Anzeiger und Anhalter zugleich wären.

In Ansehung der von den Anhaltern zu verfassen- den Thatbeschreibung S. Nr. 89.

Belohnungen der Anhalter (Apprehendenden).

- §. 1. Die Belohnungen der Gefällsdiener (Zoll- und Tabakspersonale), der Contreband-Anhaltung mag eine Denunciation voran gegangen seyn oder nicht, sind in der Regel den einfachen Denuncianten-Antheilen gleich, welche in der Abtheilung I. bestimmt erscheinen, daher auch die dort vorkommenden Anmerkungen sich zugleich auf die Apprehendenden beziehen.
- §. 2. Ausnahmen von der vorstehenden Regel (§. 1) sind, wenn kein Denunciant zu belohnen ist, folgende:
 - a) daß die, statt der Contreband-Antheile bewilligten arbiträren Belohnungen dem Anhalter ganz zu fallen;
 - b) daß von den Mithelfers-, Fuhrwerks- und den Nebenstrafen den Apprehendenden Ein Drittel gebührt.

H. v. 6. Julius 1828.

Belohnungen II. (Fortsetzung.)

- §. 3. Von Contrebanden, welche von Zollbeamten, mit Zuziehung des ihnen untergeordneten Personales, so wie von Waarenbeschauern und Zoll-Commissären bey der Beschau, zur Anhaltung des Schwarzgutes delegirten Commissären, oder den zur Untersuchung der Handelsleute und Krämer beordneten Officianten (Gefällsdienern ohne Unterschied) aufgebracht werden, fallen die Apprehendenen-Belohnungen nur solchen Individuen in gleichen Theilen zu, welche bey der Anhaltung persönlich zugegen waren, daher auch nur von diesen die Thatbeschreibung zu unterzeichnen ist.

- §. 4. Wenn bey Handelsleuten oder Landkrämern geringe Quantitäten von hochbelegten Artikeln gefunden werden, welche von der Partey durch veraltete rothe Bolleten gedeckt werden wollten; so kann den Anhaltern nur Ein Drittel der Waare oder ihres Werthes als Belohnung erfolgt werden. Diese Ansicht scheint der Wortlaut des Gesetzes zu begründen, welches erklärt, „daß, wenn die für die Gültigkeit der Bolleten bestimmte Frist erloschen, die Waare aber noch zum Theil vorräthig wäre, die Partey auf ihre Anzeige eine neue Bollete zur Bedeckung des Vorrathes erhalten wird, und daß jener Vorrath, welcher nicht durch eine noch gültige Original- oder durch die neue Bollete bedeckt ausgewiesen werden kann, als unverzollt angesehen und als verfallen abzunehmen ist.“

U. B. D. S. 82.

Sollte aber die angehaltene Quantität eine Einzelschwarzung begründen, oder diese durch die Untersuchung erwiesen werden; so tritt die gesetzliche doppelte Werthstrafe ein, von welcher den Apprehendenen die Hälfte zu erfolgen ist.

- §. 5. Werden Zoll-Contrebande durch die Gränz-Correspondenz entdeckt, so bezieht derjenige, welcher die Gränzkarte beförderte, und der oder die, welche der Uebertretung nachsichtigten, den Anhaltersantheil in gleichen Theilen. Wenn ein Contreband durch die Censur der Gefällen-Hofbuchhaltung entdeckt und bewiesen wird, so gebührt der gesetzliche Antheil demjenigen Individuum, durch dessen Aufmerksamkeit und Sachkenntniß die Gesetzübertretung zur Sprache gebracht wurde.

C. B. D. v. 1786, S. 14.

Belohnungen II. (Fortsetzung.)

— §. 6. Derelict-Contreband-Waaren theilen sich :

- a) in solche, welche in der Einfuhr hoch belegt oder verboten, und
- b) welche nur gegen Bewilligung ausgeführt werden dürfen, endlich
- c) welche in der Ein- und Ausfuhr erlaubt oder begünstigt sind. Von ersteren a) geführt den Anhaltern, und wenn ein Anzeiger vorhanden wäre, auch diesem, die Hälfte, von letzteren b) und c) Ein Drittel des Werthes oder Losungsbetrages ohne Abzug.

H. v. 14. December 1810.
 " " 14. November 1797.
 " " 1. May 1798.
 " " 17. Januar 1817.

— §. 7. Die Strafe des Doppelzolles, welche für das bey der Beschau an der Gränze oder im Innern des Landes bey Legstätten gegen die Erklärung entdeckte Mehrgewicht einer der Gattung nach richtig declarirten ausländischen Waare, so wie die Strafe des sechsfachen Ausfuhrzolles für inländische, im Verkehre mit Ungarn zu gering declarirte Artikel einzutreten hat, erhalten die Apprehendenden (wenn kein Anzeiger vorhanden ist, welchem die Hälfte dieser Strafzölle zu erfolgen wäre) ohne vorläufige Notionirung, nach Verlauf der Recurs-Frist, und nach Abzug der amtlichen Schreibgebühr ganz.

U. Z. D. J. 88.
 H. v. 6. September 1808.
 Pat. v. 7. December 1811.
 H. v. 9. September 1812.

Wie jene Zollbiener zu belohnen sind, welche bey den bereits zum Consumo verzollten, somit keiner weiteren Amtshandlung unterliegenden Waaren gegen die Erklärung und Bollete Unterschiede entdecken, bestimmen die bey dem Schlagworte Mehrbefund vorkommenden Fälle.

Wenn bey der Beschau weniger, als die Erklärung anzeigt, gefunden, und durch die Untersuchung erhoben wird, daß unter Weges etwas abgelegt wurde, so erhalten die Apprehendenden Ein Drittel von dem Schätzungswerthe der ganzen, in Verfall zu sprechenden Waare.

U. Z. D. J. 89, 128.

— §. 8. Wenn Hausierer mit hoch belegten oder verbotenen Waaren betreten werden, so sind die Anhal-

Belohnungen II. (Fortsetzung.)

ter nach den Bestimmungen der Abtheilung I. §. 3, zu belohnen.

In allen anderen Fällen, wo bloß die Confiscation der Waare eintritt, haben die Apprehendenten von dieser, so wie von den Neben- = Strafbeträgen Ein Drittel des Betrages in Anspruch zu nehmen.

- §. 9. Nach dem Wortlaute des Commercial-Waaren-Stämpel-Patentes §. 13 wird nur derjenige, welcher eine ungestämpelte, der Commercial-Bezeichnung unterliegende Waare aufbringt, mit dem dritten Theile des Werthes ohne Abzug belohnt, d. i., für eine solche Waare, welche die Kunstverständigen für inländisch erkennen.

Auch haben Zolldiener nach dem §. 16 desselben Patentes, wie jeder Anzeiger, Anspruch auf die Belohnung von 100 Ducaten, wenn sie den Verbrecher bloß entdecken und nahmhast machen, welcher einen falschen Stempel gefertigt hat, dessen sich zur Bezeichnung einer Waare bedient worden ist.

- §. 10. Anhalter eines Schießpulver- oder Salniter-Contrebandes erhalten vom Zoll-Contrebande und von der Nebenstrafe à 8 fl. pr. Pfund, Ein Drittel, so wie von dem Betrage für die Vergütung des in die Aerial-Magazine der Artillerie-Behörde abgelieferten Materiales auch Ein Drittel nach Abzug der Einlieferungs- und Untersuchungskosten.

Sollte außer der Zollgesetz-Übertretung eine oder die andere der übrigen Übertretungen des Schießpulver- und Salniter-Patentes nicht der politischen, oder Militär-, sondern der Zollbehörde vorläufig angezeigt worden seyn, so haben die Anzeiger ihren gesetzlichen Antheil auch rücksichtlich der besonderen Strafe à 8 fl. pr. Pfund Pulver oder Salniters von der Zollbehörde zu empfangen. C. E. §. 24.

- §. 11. Von solchen Contrebanden, welche aus Sanitäts-Rücksichten wegen des Verkaufes verbotener Arzneymittel an die politischen Behörden zur vorläufigen Be-

N. B. D. §. 123, 124,
128, 129.

Haus. Pat. v. 5. May
1811.

Patent v. 8. November
1792, §. 11, 13, 14, 16.

H. v. 31. December 1800.

N. h. Pat. v. 21. Sep-
tember 1807, §. 4,
18, 22.

H. v. 4 Februar 1795.

= = 23. May 1827.

Num-
mer.

B e s t i m m u n g e n .

Vormerkung
nachträglicher Anordnungen.

Belohnungen II. (Fortsetzung.)

strafung der Polizey = Gesetzübertretungen geleitet werden, erhalten die Anhalter und Anzeiger nebst dem Zollstrafantheile jeder noch Ein Drittel von der besonderen politischen Werthsstrafe. S. Hausordnung, §. 25 und Tarif Nr. 19.

- §. 12. Gefällsdienner, welche sich durch besondere Gewandtheit und Entschlossenheit in Befiegung der Schwierigkeiten und Gefahren bey Zustandebringung der Contrebande auszeichnen, erhalten a Conto ihrer Apprehenden-Antheile nicht nur Vorschüsse, sondern sie haben auch einer besonderen Belohnung im Gelde, oder durch Beförderung im Vertrauen entgegen zu sehen; welche Belohnung auch dann einzutreten hat, wenn die Contreband-Waare zwar nicht aufgebracht wird, die Uebertretung aber erwiesen, die Thäter und Mithelfer gestellt, und die Einen und die Anderen unfähig sind, die gesetzliche Strafe zu erlegen.

III.

Obrigkeiten, Magistrate, Gerichtsbeamte, Ortsrichter und Militär-Commandanten haben den von Zollbeamten verlangten Beystand gegen ungebührliches Benehmen der Parteyen unverzüglich zu leisten, und sie gegen jede die Amtshandlung störende oder das Amtsansehen beleidigende Widerseßlichkeit thätig zu schützen. Sie sind auch verpflichtet, alle Gefällsdienner in Aufbringung der Contrebande und der Gesetzübertreter ohne Verzögerung kräftig zu unterstützen. Schwärzer und Mithelfer, welche von Obrigkeiten angehalten, oder durch Leute ihrer Gerichtsbarkeit eingebracht werden, sind von der Obrigkeit summarisch zu verhören, und der Untersuchungs-Act ist mit dem Uebertreter und der abgenommenen Waare, oder bloß die Waare, wenn kein Uebertreter hätte ergriffen werden können, dem nächsten Zollamte zu übergeben.

Belohnungen der Obrigkeiten oder des Militärs treten ein:

- §. 1. Wenn Obrigkeiten, obrigkeitliche Beamte oder das Militär für sich allein (ohne vorher gegangene

U. h. E. v. 21. December
1820.

H. v. 8. März 1821.

H. v. 9. April 1811.

= = 1. Junius 1820.

= = 29. Julius 1820.

H. v. 16. September 1784.

U. B. D. §. 84, 85 und 112.

Belohnungen III. (Fortsetzung.)

Anzeige) also in Folge ihrer eigenen Aufsicht und Verwendung einen Contreband ergreifen, und ihn dem Zollamte überbringen; so fallen ihnen zwey Drittheile des confiscirten Gutes oder ihres Schätzungswerthes zu, der verfallene Gegenstand möge in der Einfuhr oder Ausfuhr betreten worden seyn. Ist aber ein Denunciant vorhanden, so sind die genannten öffentlichen Behörden jedem anderen Anhalter (Apprehendenden) gleichzustellen.

- §. 2. Wenn Civil-Ordnungen oder das Militär den Gefällsbienern bey Widersetzlichkeit der Uebertreter zur Ergreifung derselben Beystand leisten, und durch ihre Mitwirkung den Contreband zu Stande bringen; so erhalten diejenigen Individuen, welche den Beystand geleistet haben, zusammen Ein Drittel, und die Beamten oder Aufseher, welche den Contreband eingebracht haben, ebenfalls Ein Drittel des Werthes der Waare ohne Abzug; im Falle die Anzeige vorher von einem Dritten gemacht worden wäre, so erhält auch dieser Ein Dritttheil ohne Abzug.
- §. 3. Wird von der Militär-Gordons-Mannschaft ein Contreband gemeinschaftlich mit der Civil-Gränzaufsicht zu Stande gebracht; so werden die Anhalters-Belohnungen zu gleichen Theilen verabsolgt, und nach der Anzahl der Köpfe oder Individuen zwischen den Militär- und Civil-Gordonisten, welche persönlich mitgewirkt haben, vertheilt.
- §. 4. Wenn ein einzelner Gordinist einen Schwärzer anhält, so hat er diesen aufzufordern, sich mit ihm zur nächsten Postirung zu verfügen, oder ihm das Amt zu nennen, zu welchem er die Waare abliefern.

IV.

Kammer-Procurationen (Fiscal-Ämter) liegt im Wesentlichen ob: wenn Schwärzer oder Theilnehmer gegen das Straferkenntniß (Notion) der Zoll-Administrationen oder anderer Gefällen-Verwaltungen den Rechtsweg ergreifen, die landesfürstliche Gerechtsameit (das Avarium) zu vertreten und die Strafen im Executions-Wege einzutreiben.

C. D. B. vom Jahre 1786.
U. B. D. S. 130, 131.
H. v. 2. November 1791.
" " 21. November 1791.
" " 2. December 1795.

C. D. B. vom Jahre 1786.
U. B. D. S. 131.
Inst. f. d. Gränzaufs. S. 36.

H. v. 2. September 1795.
" " 11. Januar 1803.

Fiscal-Amts-Instruction v.
20. März 1783.
H. v. 5. May 1819.

Belohnungen IV. (Fortsetzung.)

- der Kammer-Procuraturen sind :
- §. 1. Fiscal-Quote, welche den Kammer-Procuraturen von den durch die Amtshandlung derselben behaupteten Contrebanden, und zwar nach dem Maße der Behauptung von den in das Aerarium einfließenden Contreband-Geldern gebührt.

Diese Belohnung (Fiscal-Quote) wird nach vorläufiger Abrechnung der Cameral-Taxe (jedoch ohne vorläufig den Anzeigers- und Anhalters-Antheil abzuschlagen) bemessen, und in so lange mit 10 Percent berechnet, als der dadurch ausfallende Betrag 1000 fl. nicht übersteigt; von dem übrigen Betrage ist sie nur mit 5 Percent zu berechnen.

Die Fiscal-Quote darf in keinem Falle über den Betrag von 2000 fl. hinaus gehen.

§. 2. Wenn die Kammer-Procuraturen eine Zollübertretung selbst entdecken, und das Recht des Fiscus selbst erwiesen haben; so erhalten sie nebst der Fiscal-Quote die gesetzlichen Anzeigersgebühren.

Anhang, mittelst welchem die bey den Contreband-Vertheilungen noch zu berücksichtigenden besonderen Belohnungen (Gebühren) und Untersuchungskosten dargestellt werden.

- A. Die **Cameral-Taxe**, welche von den durch die Kammer-Procuraturen behaupteten und eingebrachten Strafbeträgen mit 20 Percent zuerst vor allen anderen Antheilen und Belohnungen zu berechnen ist.
- B. Zu den **Untersuchungskosten** gehören die Dikten und Reise-Spesen der zur Anhaltung eines Contrebandes oder Erhebung der Verhältnisse beorderten Zollbiener aller Categorien, die Transports-Spesen für die Versendung der Contreband-Waaren vom Anhaltspuncte zum Amte, oder von einem Amte zum anderen; die Licitations-Spesen, Bothenlöhnungen u. dgl.
- C. Die **Gerichtsbeysefers-Gebühr**, welche jenen obrigkeitlichen Personen erfolgt wird, die den Con-

Fiscalamts-Instruction v.
20. März 1783, §. 10.
H. v. 23. August 1803.
" " 2. October 1804.
" " 23. September 1817.
" " 3. Junius 1818.

Fiscalamts-Instruction,
§. 10, 11.
H. v. 3. Junius 1818.

H. v. 23. September 1817.
" " 3. Junius 1818.

Belohnungen IV. (Fortsetzung.)

treband-Verhören, Vicitationen, Schägungen und überhaupt allen Zoll-Contreband-Verhandlungen beyzuwohnen haben, beträgt in Hauptstädten 45 fr., in Städten 30 fr., und auf dem Lande 15 fr. für jede Verhörsfügung, für jede Vicitation und für die Beywohnung einer Beurtheilung und Schägung eines jeden einzelnen Contreband-Falles, wenn solche in einem halben Tage beendiget wird.

Die Partey ist zu befragen, ob sie gegen die von der Zollbehörde gewählten Kunstverständigen in Bezug auf die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nichts einzuwenden habe.

Der Gerichtsbesstand bey Gewölbs-, Haus- und Kellernachsuchungen ist, wenn derley Nachsuchungen auf eine vorhergegangene Denunciation vorgenommen werden, unentgeltlich zu leisten. Werden aber die Visitationen zur Sicherheit des Gefalles vorgenommen; so ist die obige Gerichts-Gebühr zu ver-
abfolgen.

- D. Die Beurtheilungs- und Schägungsgebühr, welche für Wien mit 45 fr., für alle übrigen Hauptstädte aber nur mit 30 fr., und für das Land mit 15 fr. bemessen ist, haben Kunstverständige, und wenn einer und derselben Partey, Waaren verschiedener Gattung beansündet wurden, diese Waaren daher auch von verschiedenen Werkverständigen beurtheilt und geschägt werden müssen, jeder Kunstverständige zu empfangen.

Eben so ist diese Gebühr (wenn Waaren von mehreren Contreband-Fällen bey einer und derselben Commission der Beurtheilung und Schägung unterzogen werden) den Schägungsmännern für jeden einzelnen Fall insbesondere abzureichen. Uebrigens wird bemerkt, daß Beurtheilung und Schägung zusammen als ein einziger ämtlicher Act zu betrachten ist.

- E. Die ämtliche Schreibgebühr à 5 Percent von jenem Betrage, welcher außer dem Anzeigers- und Anhalters-Antheile, nach Abzug aller wie immer

N. S. D. J. 149.

D. Justiz-D. v. 22. Julius
1821.

H. v. 20. Februar 1819.

= = 31. October 1820.

= = 26. März 1823.

Schäg. Norm vom Jahre
1789.

H. v. 27. Junius 1820.

Belohnungen IV. (Fortsetzung.)

Nahmen habenden Kosten, erübrigt, beziehen diejenigen Zollbeamten, welche die Untersuchung und Verrechnung des Contrebandes vorzunehmen haben.jene Beamte, welche aus dem Contrebande einen Antheil genießen, haben auf den Bezug der Schreibgebühr keinen Anspruch.

Diese Gebühr findet aber gar nicht Statt, wenn bey der Contreband-Vertheilung für das Aerarium nichts erübriget; die später vorkommenden Fälle ausgenommen.

- F. Die Respicienten-Gebühr, welche von den, dem Aerarium zufallenden Strafbeträgen mit 10 Percent berechnet wird, ist eine Belohnung der Obergesehenen und Gränzbereiter, denen die unmittelbare Leitung der Gränzaufsicht anvertraut ist.

Dieselbe Gebühr wird eben so den Unter-Officieren des Militär-Cordons rücksichtlich der Contrebande zu Theil, welche die ihnen unterstehende Mannschaft allein ergreift. Wird aber ein Contreband von den Gränzaufsehern und dem Militär gemeinschaftlich oder zum Theil von den einen oder anderen eingebracht, so kommt die Respicienten-Gebühr den Obergesehenen oder Vereitern zu, jedoch immer nur von dem Betrage, welcher dem Aerarium nach Abzug aller Kosten übrig bleibt.

Wenn Obergesehen, Gränzbereiter und Unter-Officiere mit den ihnen unterstehenden Individuen einen Contreband ergreifen, so nehmen sie, wie jeder einzelne Anhalter, Theil an der Apprehendenten-Belohnung, und die Respicienten-Gebühr fällt den übrigen Districts-Leitern zu.

- G. Den Militär-Cordons-Ober-Officieren wird für die mittelbare Leitung der Militär-Cordons-Mannschaft von allen, von ihrer Mannschaft allein aufgebrachten Contrebanden eine fünfpercentige Belohnung von dem reinen Aerarial-Antheile verabsolgt.

C. B. B. v. J. 1786,
§. 20, 21, 23.

H. v. 2. Julius 1802.
= = 23. Nov. 1814.

H. v. 11. Januar 1803.

C. B. B. vom Jahre 1786,
§. 24.

Cord. Instr. vom Jahre
1786, §. 17.

H. v. 2. December 1795.

= = 11. Januar 1803.

= = 29. März 1808.

= = 6. December 1826.

Belohnungen IV. (Fortsetzung.)

In dem Falle aber, in welchem der Unter-Officier an der Ergreifersbelohnung Theil nimmt, daher auf die Respicienten-Gebühr keinen Anspruch hat, oder wenn der Ober-Officier, aus Abgang des Unter-Officiers selbst die unmittelbare Leitung besorgt, gebührt dem Ober-Officier, anstatt der fünfpercentigen Belohnung, die gewöhnliche zehnperscentige Respicienten-Belohnung.

- H. Die Inspectorats-Oberbeamten beziehen von allen während ihrer Oberleitung aufgebrachten Contrebanden dann eine fünfpercentige Belohnung, wenn die Schreibgebühr einzutreten hat. Nur von Strafzollen ist keine Leitungs-, sondern bloß die Schreibgebühr aufzurechnen gestattet.

- I. Bezüglich auf die vorstehenden Gebühren ist noch zu bemerken, daß in der Regel diese Gebühren von dem, dem Aerarium übrig bleibenden Antheile oder Contreband-Reste der Reihe nach abgezogen werden, die Untersuchungskosten aber selbst, wenn kein Strafrest übrig bleibt, aus der Gefälls-Casse zu bestreiten sind.

Im Falle aber eine notionirte Waare gegen Berichtigung der Untersuchungskosten und Entrichtung einer arbiträren Strafe, welche den Denuncianten und Apprehendenten zufällt, im Gnadenwege aufgelassen wird, so hat die begnadigte Parthey nebst den Untersuchungskosten auch die amtlichen Gebühren (jedoch nur vom Betrage der arbiträren Strafe) zu entrichten.

Wenn nur der Aerarial-Antheil aus Gnade nachgesehen wird, so sind die vorstehenden Gebühren E. F. G. nach dem Betrage des erlassenen Aerarial-Antheiles von der Parthey zu berichtigen.

Sollte aus Rücksichten mit der Contreband-Strafe nicht vorgegangen, sondern die Parthey losgesprochen werden, diese aber zur Untersuchung den Anlaß gegeben haben, so sind von derselben die Untersuchungskosten ohne der amtlichen Schreib-

H. v. 15. May 1826.

H. v. 1. Julius 1802.

= = 21. Julius 1804.

= = 5. November 1816.

= = 18. Junius 1828.

E. D. D. vom Jahre 1786,
S. 23.

H. v. 20. Februar 1811.

= = 19. März 1816.

E. D. D. vom Jahre
1786, S. 23.

Num=
mer.

Bestimmungen.

Vormerkung
nachträglicher Anordnungen.

Belohnungen IV. (Fortsetzung.)

gebühr zu berichtigen, daher in diesem Falle der Bezug der übrigen letzten Gebühren nicht Platz greifen kann.

Sämmtliche Untersuchungskosten sind aber vom Aerarium zu bestreiten, wenn die Parthey zur Anhaltung keinen Anlaß gegeben, also ganz unschuldig befunden wird.

Bei Derelict = Contrebanden von außer Handel gesetzten oder hoch belegten Waaren kommt ein Drittheil des Losungsbetrages auszuscheiden, von welchem die Untersuchungskosten abgezogen werden müssen; von dem verbleibenden Reste sind die Schreib-, allenfälligen Leitungs- und Respicienten = Gebühren zu berechnen.

Wäre bey solchen Derelict-Contrebanden kein Anzeiger vorhanden, so sind diese Gebühren außerdem noch, von dem dem Aerarium zufallenden Anzeigers- Antheile aufzurechnen.

Die Aufrechnung der Schreibgebühren findet aber in einem solchen Derelict-Contreband-Falle nicht Statt, wenn Anzeiger und Ergreifer zu belohnen sind, und die Untersuchungskosten das Drittheil des Losungsbetrages übersteigen.

Durch das nähere Detail, in welches sich der Verfasser bey dieser verwickelten Abtheilung eingelassen hat, ward der Gesichtskreis seiner Aufgabe so zu sagen unwillkürlich überschritten. In der Meinung, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes diese Umständlichkeit rechtfertigen dürfte, hat er sich mit gründlichen Sachkennern über die Art einer Darstellung zur Erleichterung der Anwendung sämmtlicher obigen gesetzlichen Bestimmungen berathen. In Folge dessen ist die unter G. angeschlossene Uebersichtstafel der Zoll-Contreband-Vertheilungs- und Verrechnungs-Modalitäten zu Stande gekommen.

E. D. D. vom Jahre
1786, S. 23.

H. v. 6. August 1828.

23 Beschau der Waaren. Diese hat immer in Gegenwart eines Beamten und mit möglichster Genauigkeit, besonders bey Einfuhrswaaren zu geschehen. Die von ihren

Num.
mer.

Bestimmungen.

Bemerkung
nachträglicher Anordnungen.

Beschau. (Fortsetzung.)

Behältnissen abzusondernden Waaren müssen bis auf den Grund besichtigt, die Fässer visirt und ihr Inhalt untersucht; Wolle, Flachs und Federsäcke durchstochen, und auf etwa vorhandene geheime Behältnisse das Augenmerk gerichtet werden. Daher darf bey Nachtzeit die Beschau der Handels Güter wegen Mangel des erforderlichen Lichtes nicht vorgenommen werden.

- der Reise = Effecten. Diese kann bey den Gränzzollämtern zu jeder Stunde des Tages, mit Ausnahme der Mittagsstunde, und selbst zur Nachtzeit vorgenommen werden.

Reisenden von höherem Range ist es frey gestellt, ihr Gepäck bey dem ersten Gränzzollamte beschauen oder es daselbst bloß versiegeln und an eine Begstätte im Lande zur Amtshandlung anweisen zu lassen.

- die bey derselben entdeckten Unrichtigkeiten in Beziehung auf die gemachte mündliche oder schriftliche Erklärung. S. Nr. 44.

Instruct. für die G. Z. A.
§. 6.

N. S. D. §. 20 und 84.

24

Bestechung. Wenn eine Parthey den Beamten durch ein Geschenk zu bloßen Gefälligkeiten in Amtssachen zu bestechen versucht, und der Beamte sogleich davon die Anzeige macht, wird die Parthey mit dem zehnfachen Werthsbetrage des zur Bestechung angewendeten Gegenstandes bestraft. Beydes, sowohl Geschenk als Strafbetrag, gehört den Beamten.

Hätte aber die Parthey die Absicht, den Beamten durch ihr Geschenk zu einer Pflichtverletzung zu verleiten, so tritt gegen dieselbe, und wenn der Beamte sich verleiten läßt, die Behandlung nach den §§. 85, 86 und 89 des G. u. B. ein.

N. S. D. §. 118.

H. v. 14. August 1795.

= = 2. März 1813.

= = 14. Sept. 1813.

= = 8. Nov. 1815.

25

Bettler und Vagabunden. Ausländische, wie auch mit Affen, Bären, Murmeltieren und Hunden herumziehende Fremde, sind von den Gränzen zurück zu weisen, und wenn sie sich in das Innere der Monarchie einschleichen sollten, mittelst Schub bis an die Gränze zu expediren.

H. v. 1. September 1752.

= = 13. October 1753.

= = 26. Junius 1781.

= = 22. Junius 1795.

= = 13. April 1817.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
26	Beurtheilung, die, der Contreband-Waaren durch Kunstverständige, ob sie nämlich inländische oder ausländische Erzeugnisse sind, ist so wie die Schätzung derselben (S. Nr. 77) ein wesentlicher Theil der Contreband-Untersuchungen. In folgenden Fällen hat jedoch die Beurtheilung zu unterbleiben: a) wenn der Werth der Contreband-Waare 2 fl. nicht übersteigt; b) wenn die ausländische Eigenschaft der Waare schon durch die Ergreifung derselben bey der Einschmückung, oder durch das Geständniß der Schwärzer, oder durch das Zusammentreffen der Umstände erwiesen ist, und c) wenn es sich überhaupt um eine nicht außer Handel gesetzte Waare handelt.	H. v. 7. April 1824. H. v. 24. April 1824.
Bewaffnete Zollgesetz-Übertreter. S. Schwärzer.		
27	Bezugsausweis. Wie und von wem derselbe zu liefern ist. S. Einl. §. 19. Wird eine angehaltene Waare, deren Bezug nicht ausgewiesen werden kann, für inländisch oder erlaubt erkannt, so ist sie versallen. Jedoch wird von der Anhaltung abgegangen, wenn es sich um geringe, den Werth von 20 fl. nicht übersteigende, für inländisch erkannte Waaren handeln sollte. Gehört sie aber zu den fremden, außer Handel gesetzten oder in der Einfuhr hoch belegten; so ist nebst dem Versalle noch ihr zweyfacher Werth zu entrichten. Der Vorwand eines Kaufes von Unbekannten, oder auf Märkten, oder von Hausfrierern wird nicht angenommen.	U. S. D. §. 48, 58, 102. H. v. 5. Februar 1805. = 16. Junius 1812. U. h. Patent v. 7. Decem- ber 1812, §. 8. H. v. 13. December 1820. = 21. Februar 1822.
28	Bolleten (Zoll-Geldscheine) unterscheiden sich durch Druckfarben. Blaue Bolleten werden zur Bedeckung der zum Privat-Gebrauche gegen Paß eingeführten außer Handel gesetzten Gegenstände ausgefertigt.	

Bolleten. (Fortsetzung.)

Die rothen Frey-Bolleten dienen zur Bedeckung der im 13. §. der Einleitung genannten Artikel, deren freyer Umlauf im Innern beschränkt ist. Alle übrigen Bolleten sind schwarz gedruckt.

Die verschiedenen Gattungen derselben, und die dafür zu entrichtenden Gebühren. S. E. §. 10.

- Für Duplicat-Bolleten ist nebst dem Zettelgelde eine Cameral-Taxe zu entrichten, und zwar: für jede Duplicat-Bollete über Eingangswaaren 1 fl. 30 kr., über Durchfuhrswaaren 30 kr.; Duplicat-Bolleten über Appretur- und Fassungswaaren, dann das Weidevieh werden nicht bewilliget.

Die Zahlungs-Bolleten dienen zur Bedeckung oder Legitimation über die Entrichtung der Zollgebühren.

Die Zahlungs- oder Frey-Bolleten über die Artikel Cacao, Kaffeh und Zuckermehl sind für die Dauer eines Jahres, über die anderen Gegenstände des §. 13 der Einleitung für drey Jahre vom Tage der Ausstellung an gültig.

Wie sich zu benehmen ist, wenn nach Erlöschung dieser bestimmten Fristen noch ein Theil der Waare vorrätzig wäre. S. E. §. 13, Lit. K. Für außer Handel gesetzte, zum Privat-Gebrauche gegen Paß eingeführte Gegenstände, ist die Dauer der Gültigkeit des Einfuhrpasseß auf 6 Monathe, der blauen Consumo-Bolleten aber auf 1 Jahr festgesetzt; für alle übrigen Einfuhrs-Bolleten ist keine Dauer der Gültigkeit bestimmt.

- 29 Borgung, die, der Zoll- und Dreyßigst-Gebühren findet überhaupt nicht Statt, mit Ausnahme des gegen ratenweise Zurückzahlung den auch im Zolle begünstigten Zucker-Raffinerien zugestandenen Credits.

Bürgschaft für Zoll- und Strafbeträge. S. Nr. 79.

Cameral-Taxe, die, rücksichtlich der von den Kammer-Procurationen ewincirten Contrebande. S. Belohnungen.

- für Bolleten-Duplicate. S. Nr. 28.

H. v. 27. October 1806.

" = 11. Junius 1825.

A. B. D. §. 65.

Patent v. 7. December
1811, §. 14.

H. v. 31. May 1813.

" = 1. Junius 1814.

" = 5. May 1818.

" = 20. September 1819.

" = 19. Julius 1825.